

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

I) Psychologisch-forensische Begutachtung zu Schuldfähigkeit/Prognose

Am 22.12.2003 trafen das Niedersächsische Landeskrankenhaus Königslutter (NLK) und die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) eine **Vereinbarung**, in der in Punkt III als gemeinsames **Ziel** die Zertifizierung als „Psychologisch-Forensischer Gutachter“ bzw. als „Psychologisch-Forensische Gutachterin“ formuliert wurde.

Dieses Ziel verfolgt die Qualifizierung psychologisch-forensischer Gutachter gemäß § 9 Abs.1, 1., 3. und 6. sowie gemäß §§ 34-41 und § 59 a-c des Niedersächsischen HeilKammergesetzes (HKG).

Im Einzelnen setzt dies voraus die

- Zertifizierung erfahrener psychologisch-forensischer Gutachter (Entwicklung von Übergangsbestimmungen)
- Entwicklung eines Fortbildungs-Curriculums „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“ sowie die
- Durchführung der Fortbildung in diesem Curriculum u.a. durch die Psychiatrie-Akademie des NLK Königslutter.

Zur Erreichung dieser Ziele ernannte der Vorstand der PKN in Absprache mit der Klinikleitung des NLK Königslutter eine „**Forensik-Kommission**“, der jeweils drei Personen sowohl für das NLK Königslutter als auch für die PKN angehören.

Die Forensik-Kommission konstituierte sich am 20.01.2004. Zu ihrem Sprecher wählte sie Dr. Bernd Borchard, Psychologischer Psychotherapeut am NLK Moringen.

Im Mai 2004 präsentierte die Forensik-Kommission dem Vorstand der PKN eine Kriterienliste zur Aufnahme von Diplom-Psychologen in eine **Liste** mit dem Titel

Sachverständige für psychologisch-forensische Begutachtungen zu Schuldfähigkeit/ Prognose.

(„Sachverständigenliste der PKN“)

Mit diesem Regelwerk wurden zunächst Übergangs-Bestimmungen *vor* In-Kraft-Treten eines Fortbildungs-Curriculums „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“ der PKN formuliert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass von langjährig erfahrenen psychologisch-forensischen Gutachtern nicht verlangt werden kann, sich einer Fortbildung in psychologisch-forensischer Begutachtung zu unterziehen.

Wer in die „Sachverständigenliste“ aufgenommen worden ist erhält das **Zertifikat**

Sachverständige(r) für psychologisch-forensische Begutachtungen zu Schuldfähigkeit/Prognose

Voraussetzungen für die Aufnahme in die „Sachverständigenliste für psychologisch-forensische Begutachtungen zu Schuldfähigkeit/Prognose“ der PKN

Übergangsbestimmungen

Diplom-Psychologen und Psychologen mit einem als gleichwertig anerkannten Studienabschluss können unter folgenden Voraussetzungen in diese Sachverständigenliste aufgenommen werden:

1. Eignungsvoraussetzungen

1.1 Nachweis der Approbation als Psychologische(r) Psychotherapeut(in) bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in).

oder

1.2 Nachweis der Anerkennung als „Fachpsychologin / Fachpsychologe für Rechtspsychologie“ der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.

oder

1.3 Nachweis mindestens 10-jähriger Tätigkeit als forensische(r) Gutachter(in) zu Schuldfähigkeit / Prognose (sog. „grandpa“- oder „grandma“-Lösung“) mit mindestens 50 forensischen Gutachten (Nachweis wie unter 1.5.1).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen unter 1.1 sind folgende zusätzliche Nachweise zu führen:

1.4 Nachweis einer mindestens 3-jährigen Tätigkeit im Bereich des Justiz- und/oder Maßregelvollzugs oder einer entsprechenden beruflichen Erfahrung sowie regelmäßige fachspezifische Fortbildung (mindestens 40 Stunden jährlich).

1.5 Nachweis der bisherigen gutachterlichen Tätigkeit aus den Bereichen Strafrecht und Prognose.

1.5.1 Der Nachweis ist zu erbringen durch mindestens 30 forensische Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen (Auflistung mit Aktenzeichen bzw. Bestätigung durch die Institution, in der die gutachterlichen Stellungnahmen erstellt wurden).

1.5.1.1 Die erstellten forensischen Gutachten haben den in der NStZ 2005, Heft 2 abgedruckten „Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten“ zu entsprechen¹.

¹ A. Boetticher, N. Nedopil, H. Bosinski, H. Saß: Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. NStZ 2005, Heft 2, S. 57-62

Vgl.: U. Eisenberg: Anmerkungen zu dem Beitrag „Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten“. NStZ 2005, Heft 6, 57-62, S.304 ff.

- 1.5.2 Sind die Voraussetzungen gem. 1.5.1 nicht erfüllt, kann eine vorläufige Aufnahme in die Sachverständigenliste erfolgen.
- 1.5.2.1 Die vorläufige Aufnahme in die Sachverständigenliste kann erfolgen, wenn die Aufzunehmenden sich verpflichten, in den folgenden fünf Jahren die fehlenden Gutachten unter Supervision eines auf Vorschlag der Forensik-Kommission der PKN vom Vorstand der PKN anerkannten forensischen Supervisors bzw. Sachverständigen zu erstellen.
- 1.5.2.2 Die vorläufige Aufnahme in die Sachverständigenliste ist gekennzeichnet durch den Zusatz "Sachverständige / Sachverständiger im Anerkennungsverfahren".

2. Antrag

- 2.1 Die Aufnahme in die „Sachverständigenliste für psychologisch-forensische Begutachtungen zu Schuldfähigkeit / Prognose der PKN“ ist schriftlich beim Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, Roscherstr. 12, 30161 Hannover zu beantragen.
- 2.2 Die Antragsteller haben die Richtigkeit ihrer Angaben durch Unterschrift zu versichern.

3. Einverständniserklärung

Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung zur Weiterleitung und Veröffentlichung der Sachverständigenliste an das Niedersächsische Sozialministerium (MS), das Niedersächsische Justizministerium (MJ), die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) sowie an weitere Niedersächsische Behörden, Gerichte und sonstige Institutionen bzw. andere Gutachter / Sachverständige sowie die Niedersächsischen Kliniken / Einrichtungen, die mit dem Maßregel- und/oder Justizvollzug befasst sind, beizufügen.

4. Aufnahme in die Sachverständigenliste

4.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme der Antragsteller in die Sachverständigenliste ist der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.2 Befristung / Verlängerung

Die Aufnahme in die Sachverständigenliste erfolgt zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren. Soll dieser Zeitraum verlängert werden, ist ein formloser Verlängerungsantrag (wie unter 2. beschrieben) rechtzeitig vor Ablauf des 5-Jahreszeitraums zu stellen. In ihm ist die gutachterliche Tätigkeit der letzten 5 Jahre anhand von forensischen Gutachten nachzuweisen. Mindestens 5 Gutachten sollen zur Frage der Prognose erstellt worden sein.

Der Nachweis ist wie unter 1.5.1 beschrieben zu führen. Außerdem ist fachspezifische Fortbildung mit mindestens 40 Stunden jährlich nachzuweisen.

5. Streichung von der Sachverständigenliste

Sachverständige können von der Sachverständigenliste gestrichen werden.

- 5.1 Durch Willenserklärung können sich Sachverständige von der Sachverständigenliste streichen lassen.
- 5.2 Wird nach einem Zeitraum von 5 Jahren nach Aufnahme in die Sachverständigenliste kein Verlängerungsantrag gestellt, wird der / die Sachverständige von der Liste gestrichen.
- 5.3 Erfüllen Sachverständige die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 nicht oder wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, werden sie von der Sachverständigenliste gestrichen. Bevor die Streichung erfolgt, werden die Sachverständigen vom Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit erneuter Fristsetzung aufgefordert, den Nachweis zu erbringen.
- 5.4 Die Streichung kann insbesondere dann erfolgen, wenn beispielsweise Berufsrechtsverstöße, Strafverfahren oder Approbationsentzug bekannt geworden sind.

6. Kosten für die Antragsbearbeitung

Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die PKN einen Kostensatz von €100,- für PKN-Mitglieder und von €150,- für Nicht-Mitglieder der PKN.

7. Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen

Die genannten Voraussetzungen zur Aufnahme in die Sachverständigenliste gelten im Sinne dieser Übergangsbestimmungen fünf Jahre ab Inkrafttreten dieser Kriterienliste durch Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin der PKN, d.h. bis zum 25.06.2009.

II) Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern

Am 03.12.2005 verabschiedete die Kammerversammlung der PKN ein von der Forensik-Kommission der PKN entwickeltes und vom Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung der PKN bestätigtes

Fortbildungs-Curriculum „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“.

Nach erfolgreich absolviertem Curriculum (Nachweis durch Zertifikat der PKN) wird der Absolvent auf Antrag in eine **Liste** mit dem Titel

Gutachter für Schuldfähigkeit/Prognose und Psychotherapeuten von Straftätern („Gutachter- und Behandlerliste der PKN“)

aufgenommen und erhält das **Zertifikat**

Gutachter(in) für psychologisch-forensische Begutachtungen zu Schuldfähigkeit/Prognose, Psychotherapeut(in) von Straftätern.

Damit entspricht die PKN einem Anliegen des Niedersächsischen Sozialministeriums (MS) sowie des Niedersächsischen Justizministeriums (MJ), Psychologische Psychotherapeuten zu qualifizierten forensischen Gutachtern und Psychotherapeuten von Straftätern fortzubilden und sie in einer Gutachterliste zu führen.

Mit Schreiben vom 24. 02. 2006 unterstützt das Niedersächsische Justizministerium die PKN in ihrem Vorhaben: „...sind wir von Ihrem Fortbildungs-Curriculum „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“ sehr angetan. Der Ansatz, eine Verbindung zwischen Begutachtung und Therapie zu schaffen, ist sehr überzeugend. Ein Therapeut kennt die Möglichkeiten und Grenzen einer Therapie und kann damit eine angemessene Prognose sicher treffender stellen als ein Gutachter, dem diese Kompetenz fehlt. Ich kann Sie deshalb in Ihrem Bemühen zur Qualitätssicherung nur bestärken“.

Im Februar 2006 startete die Psychiatrie-Akademie des NLK Königslutter mit Seminaren zum Fortbildungs-Curriculum „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“, das im Folgenden dargestellt wird.

Fortbildungs-Curriculum

Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern

1) Definition:

Das Fortbildungs-Curriculum „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“ umfasst psychologische Begutachtung / Prognose zu Schuldfähigkeit und psychotherapeutische Behandlung von Straftätern. Dazu gehören u.a.

- allgemeine Grundlagen der Gutachtentechnik
- Fragen der Schuldfähigkeit
- familienrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen
- rechtliche, formale und strukturelle Grundlagen im Maßregelvollzug
- psychotherapeutische Behandlung im Maßregelvollzug
- psychotherapeutische Behandlung im Justizvollzug
- ambulante Psychotherapie von psychisch gestörten Rechtsbrechern
- Supervision
- Polizeipsychologie / Operative Fallanalyse (OFA)

2) Fortbildungs-Voraussetzung

Die Teilnahme an diesem Curriculum setzt die Approbation als Psychologische(r) Psychotherapeut(in) bzw. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in) voraus.

3) Umfang der Fortbildung:

Das Fortbildungs-Curriculum umfasst die Vermittlung spezifischer psychologisch - forensischer Inhalte in von der PKN akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 210 Stunden. Die Fortbildung findet in einem Zeitraum von 3 Jahren berufsbegleitend in forensischer Tätigkeit statt.

4) Fortbildungsinhalte:

A) **Theorie:** Spezifische Theorie-Vermittlung zu Psychotherapie und Begutachtung von Straftätern

B) **Praxis:** 15 Psychotherapiefälle und 15 Begutachtungen zu Schuldfähigkeit / Prognose

C) **Supervision:** Insgesamt 30 Stunden Supervision der Psychotherapien und Begutachtungen bei vom Vorstand der PKN anerkannten Supervisoren.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor²

1. Grundvoraussetzung: Approbation als Psychologische(r) Psychotherapeut(in) oder abgeschlossene ärztliche Weiterbildung in Psychiatrie / Psychotherapie
2. Weitere Qualifikationen:
 - 2.1 Praxis: mindestens fünfjährige forensisch/gutachterliche Tätigkeit und psychotherapeutische Behandlung von Straftätern
 - 2.2 Lehre: mindestens dreijährige Lehrtätigkeit / Dozententätigkeit im Bereich forensische Psychotherapie / Begutachtung / Psychiatrie
3. Berufsbegleitende Fortbildung: Nachweis von 40 Stunden Fortbildung pro Jahr
4. Verpflichtung zur Berufsausübung: regelmäßige forensisch/gutachterliche Tätigkeit und psychotherapeutische Behandlung von Straftätern.
5. Persönliche Eignung.

² Die Begründung für die Auswahl dieser Kriterien kann bei der Geschäftsstelle der PKN angefordert werden.

D) **Falldarstellungen:** Dokumentation von 5 Falldarstellungen im Rahmen der Fortbildung.

5) Lehrende:

Lehrende in der curricularen Fortbildung sollen den Abschluss erworben haben, zu dem sie fortbilden und über eine mindestens 5-jährige Praxis verfügen.

ad 4 A) Theorie: Psychotherapie von Straftätern (100 Stunden)

Grundlagen	15 Std.
<ul style="list-style-type: none"> • Empirisches Wissen zur Straftäterbehandlung • Grundlagen stationärer und ambulater Behandlungspraxis von psychisch gestörten Rechtsbrechern • Grundlagen der Verlaufsbeurteilung 	
Behandlung im Maßregelvollzug	35 Std.
<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Unterbringung (zivilrechtliche, strafrechtliche), der vorläufigen Unterbringung, der Unterbringung im Maßregelvollzug und der Sicherungsverwahrung • der Behandlung • der Entlassung <p>Formale und strukturelle Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Sicherung • bei Verlaufsprognosen • bei Lockerungsentscheidungen • bei Ausgang und Beurteilung • bei Entlassung • Struktur bei Maßregeleinrichtungen • Charakteristika von Untergebrachten im Maßregelvollzug • Kriminogene Faktoren bei psychisch gestörten Rechtsbrechern • Empirisches Wissen zur Straftäterbehandlung • Grundlagen stationärer und ambulater Behandlungspraxis von psychisch gestörten Rechtsbrechern • Grundlagen der Verlaufsbeurteilung 	
Behandlung im Justizvollzug	30 Std.
Gefängnispsychologie Sozialtherapie	
Sonderbereiche	20 Std.
Kriminologie	12 Std.
Supervision	4 Std.
Polizeipsychologie / operative Fallanalyse (OFA)	4 Std.

ad 4 A) Theorie: Begutachtung von Straftätern (110 Stunden)

Allgemeines	16 Std.
<p>Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rolle des Sachverständigen • Juristische Terminologie • Mehrstufigkeit bei der Beantwortung von Gutachterfragen <p>Gutachterttechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung des Gutachtens, ambulante und stationäre Begutachtung, Unterbringung zur Begutachtung • Darstellung des Gutachtens • Entschädigung • Haftungsfragen 	
Strafrecht	50 Std.
<p>Schuldfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze • Krankhafte seelische Störungen • Tiefgreifende Bewusstseinsstörungen • Schwachsinn • Schwere andere seelische Abartigkeit • Spezielle Gutachtenfragen, z.B. Begutachtung bei Missbrauch psychotroper Substanzen, bei Sexualdevianz <p>Kinder, Jugendliche und Heranwachsende</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reifebeurteilung Heranwachsender • Reifebeurteilung Jugendlicher • Alternative Sanktionen bei Kindern und Jugendlichen • Kriminalpräventive therapeutische Möglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen <p>Zeugen und Opferzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussagetüchtigkeit und Glaubhaftigkeit <p>Kriminalprognose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische und methodische Grundlagen • Kriterien und Anwendungsmethoden • Prognoseinstrumente 	
Zivilrecht	16 Std.
<ul style="list-style-type: none"> • Transsexuellengesetz • Deliktfähigkeit • Haftungs- und Schadensersatzrecht 	
Sozialrecht	16 Std.
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialrechtliche Grundbegriffe • Versicherungsrecht • Sozialrechtliche Bemessungsgrundlagen • Zusammenhangsfragen • Beweisführung und Beweisanforderung • Betreuung und Entschädigung von Opfern 	
Verwaltungsrecht	12 Std.
Disziplinarrecht	2 Std.
Wehrtauglichkeit	4 Std.
Fahreignung	6 Std.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste Gutachter für Schuldfähigkeit/Prognose und Psychotherapeuten von Straftätern (Gutachter- und Behandlerliste)

Wie oben ausgeführt wird der Absolvent nach erfolgreich absolviertem Fortbildungs-Curriculum „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“ (Nachweis durch Zertifikat der PKN) auf Antrag in die Liste **Gutachter für Schuldfähigkeit/Prognose und Psychotherapeuten von Straftätern** („Gutachter- und Behandlerliste“) aufgenommen und erhält das ankündigungsfähige **Zertifikat**

„Gutachter(in) für psychologisch-forensische Begutachtungen zu Schuldfähigkeit/Prognose, Psychotherapeut(in) von Straftätern“.

Übergangsbestimmungen:

Im Rahmen von Übergangsbestimmungen zur Erlangung dieses Zertifikats muss der Antragsteller

- a) auf der „Sachverständigenliste für psychologisch-forensische Begutachtungen zu Schuldfähigkeit / Prognose der PKN“ geführt sein,
- b) nachweisen, dass er mindestens 15 Straftäter nach aktuell gültigen Standards psychotherapeutisch behandelt hat,
- c) diese Fälle mit Diagnose(n) und Delikt(en) auflisten und vom Supervisor (siehe Anlage), der diese Behandlungen betreut hat, abzeichnen lassen.

Auch die **Geltungsdauer** dieser Übergangsbestimmungen endet mit dem 25.06.2009.

Danach wird die „**Sachverständigenliste für psychologisch-forensische Begutachtungen zu Schuldfähigkeit/Prognose**“ geschlossen.

Das Zertifikat „Sachverständige(r) für psychologisch-forensische Begutachtungen zu Schuldfähigkeit /Prognose“ wird von der PKN dann nicht mehr vergeben.

Ab diesem Zeitpunkt gibt es nur noch die Aufnahme in die Liste **Gutachter für Schuldfähigkeit/Prognose und Psychotherapeuten von Straftätern** („Gutachter- und Behandlerliste“).

Das ankündigungsfähige Zertifikat „Gutachter(in) für psychologisch-forensische Begutachtungen zu Schuldfähigkeit/Prognose, Psychotherapeut(in) von Straftätern“ ist dann nur noch unter der Voraussetzung zu erwerben, dass das Fortbildungs-Curriculum „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“ erfolgreich absolviert worden ist.

PKN
07.09.2006